Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 22. Juli 1940 | Blatt 16

Inhalt: Gerüchte über eine angebliche Amnestie. S. 351. — Aufhebung der Uk-Sperre. S. 351. — Charakterverleihung an Offiziere z. V. (a. D., d. B. a. D.). S. 351. — Bestimmungen über die Mob-Verwendung ehem. Offiziere und Beamte (Freimaurer usw.). S. 351. — Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen. S. 352. — Uk-Stellung des Feuerwehrpersonals auf Fliegerhorsten. S. 352. — Rechnungsführer. S. 352. — Disziplinarstrafgewalt der Sanitätsoffiziere. S. 352. — Lichtmeßbatterie (mot) einer Inf. Div. S. 352. — 5 cm Wgr. 36. S. 352. — s. Igr. 8. 23. S. 352. — Schießen mit Geschützen der Artillerie. S. 353. — Berichtigung. S. 353. — Beschaffung von Rundfunkgerät. S. 353. — Behelfs-Pferdegasschutz. S. 353. — Ex.-, Vp.- und U.-Munition. S. 353. — Beschossene Munitionsteile. S. 353. — Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K. S. 353. — Beurteilung von Beamten. S. 353. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 354. — Fleischwaren aus Italien. S. 356. — Ausschließung einer Firma S. 356. — Warnung vor einer Firma. S. 356. — Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N. S. 357. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 358. — Ausgabe von Deckblättern. S. 358. — Änderung zum Kriegsfoll an Vorschriften für das Feldheer. S. 359. — Berichtigung von Vorschriften. S. 359. — Nachforschung. S. 359. — Gesucht. S. 359. — Berichtigung. S. 363.

Kraftfahrtechnischer Anhang Seiten 35—36

814. Gerüchte über eine angebliche Amnestie.

In der Truppe sind Gerüchte verbreitet, daß am Ende des Krieges eine umfassende Amnestie zu erwarten sei.

Ich mache es den Disziplinarvorgesetzten zur Pflicht, diesen Gerüchten nachdrücklichst entgegenzutreten.

Fromm

Ch H Rüst u. BdE, 16. 7. 40
— B 14 t — HR (VI).

815. Aufhebung der Uk-Sperre.

Die mit Fernschreiben O. K. W./AHA/Ag/E (Vb) Nr. 1800/40 geh. 2. Ang. vom 27. 6. 1940 angeordnete Aufhebung der Uk-Sperre für das Westheer ist offenbar noch nicht bis zu allen Truppenteilen durchgedrungen, wie aus Anfragen bei O. K. W. hervorgeht.

Danach war befohlen, daß die genehmigten Uk-Stellungen von den Truppenteilen durchzuführen bzw. von den Wehrersatzdienststellen an die Truppenteile im Westen abzusenden seien.

Dienststellen, die hiervon noch nicht unterrichtet waren, haben dementsprechend beschleunigt zu verfahren.

O. K. W., 18. 7. 40
— 1800/40 geh. 3. Ang. — AHA/Ag/E (Vb).

816. Charakterverleihung an Offiziere z. V. (a. D., d. B. a. D.).

Offiziere (z. V.), die während des Krieges weder befördert wurden noch ein R. D. A. ihres Dienstgrades erhalten haben, können bei Bewährung mit ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zur Verleihung des Charakters des nächsthöheren Dienstgrades, charakterisierte Offiziere (z. V.) zur Beförderung zu ihrem Dienstgrad vorgeschlagen werden.

Die Verleihung des Charakters eines Generalmajors oder eines höheren Dienstgrades bzw. Beförderung zu diesen Dienstgraden ist im allgemeinen nur in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen und bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten. Anträge können dem HPA. jederzeit vorgelegt werden.

Die Durchführung der Entlassung darf durch den Vorschlag keinen Aufschub erleiden.

Ob. d. H., 5. 7. 40
— 4610/40 — P 1
— 2890/40 — P 3 (II).

817. Bestimmungen über die Mob-Verwendung ehemaliger Offiziere und Beamte (Freimaurer usw.).

— H. M. 1939 S. 288 Nr. 663 —

1. Gemäß Verfügung des Reichsministers des Innern II SB 2126/40 : 6190 a vom 24. 6. 1940 ist in Abschnitt A der o. a. Verfügung hinter Ziffer 6 nachstehender Text als neue Ziffer 7 aufzunehmen:

»An Stelle des 30. 1. 1933 ist für die Ostmark der 20. 2. 1938, für den Sudetengau und das Protektorat Böhmen und Mähren der 24. 4. 1938 zu setzen.

Für das Memelgebiet und die befreiten Ostgebiete wird kein besonderer Stichtag festgesetzt. Für ehemalige Freimaurer aus dem Memelgebiet und den Ostgebieten sind die Logenbestimmungen nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als es sich um Mitglieder handelt, die während ihrer Zugehörigkeit zur Freimaurerei einen höheren als den 3. Grad erreichten oder ein wesentliches Logenamt bekleideten.«

2. Die bisherigen Ziffern 7 bis 22 der Bezugsverfügung sind in 8 bis 23 umzuändern.

3. In Ziffer 11 (1 c) (bisher Ziffer 10) ist hinter »Sudetendeutschen Gebieten« einzufügen: »sowie im Protektorat Böhmen und Mähren«.

4. Im Abschnitt B Ziffer 19 (bisher Ziffer 18) ist das Datum »13. 6. 1939« in »13. 5. 1936« umzuändern.

5. In Ziffer 23c (bisher Ziffer 22) ist hinter »Sudetendeutschen Gebieten« einzufügen: »sowie im Protektorat Böhmen und Mähren«.

O. K. W., 9. 7. 40
21 n J (Ic)
1960/40 2. Ang.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H., 15. 7. 40
1 p
5204/40 P 2 (Gr. II/IIc).

---

818. Freimaurerlogen und freimaurerlogenähnliche Organisationen.

— H. M. 1939 S. 378 Nr. 848 —

Auf Grund der Verfügung des Reichsministers des Innern II SB 2126/40 : 6190a v. 24. 6. 1940 ist die Ziffer 10 des Abschnittes D der Bezugsverfügung wie folgt zu ergänzen:

Hinter die Worte »sudetendeutsche Gebiete« ist einzufügen:

»und das Protektorat Böhmen und Mähren«.

Als Abs. 2 der Ziffer 10 ist nachstehender Text aufzunehmen:

»Für das Memelgebiet und die befreiten Ostgebiete wird kein besonderer Stichtag festgesetzt. Für ehemalige Freimaurer aus dem Memelgebiet und den Ostgebieten sind die Logenbestimmungen nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als es sich um Mitglieder handelt, die während ihrer Zugehörigkeit zur Freimaurerei einen höheren als den 3. Grad erreichten oder ein wesentliches Logenamt bekleideten.«

O. K. W., 9. 7. 40
1 p 12. 12 J (Ic)
3263/40

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H., 15. 7. 40
1 p
5202/40 P 2 (Gr. II/IIc).

---

819. Uk-Stellung des Feuerwehrpersonals auf Fliegerhorsten.

Die Fliegerhorste sind infolge ihrer betrieblichen Eigenart einer erhöhten Feuergefahr ausgesetzt. Die Durchführung des Feuerschutzes dieser Anlagen erfordert somit ein technisch hochwertig ausgebildetes Feuerwehrpersonal. Das Oberkommando der Wehrmacht hat daher verfügt, daß den Uk-Anträgen für Feuerwehrpersonal der Jahrgänge 1909 und älter zu entsprechen ist.

O. K. H., 10. 7. 40
— 30/7. 40 geh — Gen St d H/Heerwesen-Abt.

---

820. Rechnungsführer.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1940 wird die Stellengruppe der hauptamtlichen Rechnungsführer in allen Kriegsstärkenachweisungen von »M« in »G« umgewandelt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 7. 40
— 2940/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

821. Disziplinarstrafgewalt der Sanitätsoffiziere.

In H. M. 1940 Nr. 680 ist der Ziffer 3 des Abschnittes A I anzufügen:

»Krankentransportkommissar«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 7. 40
— 14b — AHA/Ag/H (IIa).

---

822. Lichtmeßbatterie (mot) einer Inf. Div.

Die Angehörigen der Lichtmeßbatterie (mot) einer Inf. Div. tragen die Uniform der 3. Batterie einer Beobachtungsabteilung (Waffenfarbe hochrot, auf den Schulterklappen ein gotisches »B« und darunter die Nr. der Batterie, die bei der Aufstellung zugewiesen wurde), Troddel einer 3. Batterie (weißer Stengel, goldgelber Schieber und Kranz) — jedoch nicht zum Feldanzug —.

O. K. H. (BdE), 17. 7. 40
— 64 h 10/11. 12 — AHA/Bkl (IIIa).

---

823. 5 cm Wgr. 36.

In der Veröffentlichung S. 321, Nr. 736 der H. M. ist im 1. Abs. vorletzte Zeile ein Druckfehler enthalten.

Anstatt »Kurzschlüsse« muß es heißen: »Kurzschüsse«.

Um Berichtigung wird gebeten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 7. 40
— 5264/40 — In 2 (VII).

---

824. s. Jgr. Z. 23

Versuche haben ergeben, daß sich beim Schießen mit 15 cm Jgr. m. V. eine Verzögerung des s Jgr. Z. 23 von 0,15 Sekunden sowohl für die Eindringungstiefe der Granate wie auch für Abprallerschießen am günstigsten auswirkt.

s. Jgr. Z. 23 werden daher in Zukunft nur noch mit einer Verzögerung von 0,15 Sekunden gefertigt. s. Jgr. Z. 23 mit anderen Verzögerungen werden aufgebraucht.

Zur Kennzeichnung der s. Jgr. Z. 23 mit der Verzögerung von 0,15 Sekunden ist auf dem Zünderkörper an der Stelleinrichtung neben »m V« die Bezeichnung »0,15« eingeschlagen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 7. 40.
— 74 k — AHA/In 2 (VII).

---

825. Schießen mit Geschützen der Artillerie

— Einfluß des Pulveraufbaus und des Bleidrahts —.

1. Zur Durchführung einer Schießaufgabe sind nach Möglichkeit zu verwenden:

a) Ladungen, die den gleichen Pulveraufbau aufweisen,

b) entweder sämtliche Ladungen mit Bleidraht
oder
sämtliche Ladungen ohne Bleidraht.

2. Wenn die für eine Schießaufgabe vorgesehene Anzahl Schüsse

a) aus Kartuschen mit Bleidraht und aus Kartuschen ohne Bleidraht bestehen
oder

b) verschiedenen Pulveraufbau aufweisen,

so treten vorher nicht zu bestimmende V_0-Streuungen auf.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 7. 40
$\frac{74\,c\,51}{6460/40}$ AHA/In 4 (II d).

826. Berichtigung

H. M. 1939 Nr. 677 ist am Schluß des Abschnittes »2. Füllung der tschechischen Geschütze« wie folgt handschriftlich zu vervollständigen:

Geschützart	Es müssen gefüllt sein mit (B = Bremsflüssigkeit Ö = Bremsöl)	
	Rohrbremse	Luftvorholer
4,7 cm Pak (Sfl.) (t) ...	Ö	Federvorholer
4,7 cm Pak (Kzg.) (t) ...	Ö	Federvorholer
4,7 cm Pak K 36 (t) ...	Ö	Federvorholer

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 7. 40
— 85 — In 4 (III b).

827. Beschaffung von Rundfunkgerät.

Durch irrtümliche Auslegung und Unkenntnis der für die Beschaffung von Rundfunkgeräten erlassenen Bestimmungen (H. M. 1936 Nr. 545, H. M. 1939 Nr. 772, 773 und H. M. 1940 Nr. 234) sind von vielen Einheiten des Feld- und Ersatzheeres widerrechtlich Rundfunkapparate im freien Handel beschafft worden.

Da angenommen werden kann, daß in der Mehrzahl der Fälle für die Beschaffung der Fürsorgestandpunkt maßgebend war, wird folgende Bestimmung getroffen:

Alle vor dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verfügung im H. V. Bl. 1940, Teil C, Nr. 533 getätigten Käufe werden nachträglich genehmigt. Die entstandenen Kosten sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen. Noch laufende Genehmigungsanträge und Beanstandungen der Abrechnungsintendanturen finden damit ihre Erledigung. Soweit auf Grund von Einzelentscheidungen bereits Rückzahlungen angeordnet wurden, sind diese rückgängig zu machen und bereits angezahlte Beträge zurückzuerstatten. Alle aus Reichsmitteln gekauften Rundfunkempfänger sind — soweit nach K. A. N. nicht zuständig — als außerplanmäßiges Gerät zu verbuchen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 7. 40
— 78 b 54 Rdfk. — AHA/In 7 (II 3).

828. Behelfs-Pferdegasschutz.

— H. M. 1940 Nr. 457 —

Den pferdebespannten Verbänden des Feldheeres wird, soweit sie mit Tränkeimern ausgestattet sind, zur Herrichtung des behelfsmäßigen Pferdegasschutzes für jeden Tränkeimer 1 Filterbeutel zugewiesen. Die Filterbeutel sind bei den Heergerätparken bereitgestellt.

Anforderung beim zuständigen A. O. K.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 40
— 83 a/s 50/54 — In 9 (III/2).

829. Ex.-, Vp.- und U.-Munition.

In letzter Zeit haben viele Ersatztruppenteile Ex.- und Vp.-Munition an das H. Za. Kassel abgegeben. Weitere Abgaben haben nicht stattzufinden.

Alle Ex.-, Vp.- und U.-Munition verbleibt in Verwaltung der Ers.-Truppenteile bis zur Übergabe an die zukünftigen Friedenseinheiten.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 7. 40
— 74 a/n — AHA/Fz In (III c).

830. Beschossene Munitionsteile.

Bei Abgabe von beschossenen Munitionsteilen werden die Bestimmungen der H. Dv. 450, Rdnr. 283 u. ff., nicht immer beachtet.

Die Munitionsteile sind teilweise nicht richtig sortiert und nicht auf das Vorhandensein scharfer Patr. usw. untersucht. Die Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung fehlt öfters.

Mangelnde Sorgfalt bei der Abgabe der beschossenen Munitionsteile kann zu Unglücksfällen führen.

Auf genaue Beachtung der Bestimmungen wird daher erneut hingewiesen.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 7. 40
— 74 a/n — AHA/Fz In (III c).

831. Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K.

Nachstehend werden die Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K. bekanntgegeben.

Anlage S. 364—368

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 40
— 25 geh — V A/Ag V I/V 1/Gr I (A).

832. Beurteilung von Beamten.

Nach § 42 DBG. soll zwischen dem Beamten und seinem Dienstvorgesetzten Offenheit und Vertrauen herrschen. Über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, soll der Beamte gehört werden. Um das Vertrauensverhältnis des Beamten gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu stärken und ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten unbedingt zu gewährleisten, ist es über die Bestimmungen des § 42 DBG. hinaus notwendig, daß Beurteilungen über einen Beamten, die seine weitere Verwendung ungünstig zu beeinflussen geeignet sind, dem Beamten vom Dienstvor-

gesetzten mündlich eröffnet werden, um ihm Gelegenheit zu geben, die bei ihm gerügten Mängel in der Folge abzustellen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, daß aus diesem Anlaß eine Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben ist.

Die Bekanntgabe an den Beamten ist in den dem O. K. H. vorzulegenden Beurteilungen zu vermerken.

O. K. H., 10. 7. 40
— 25 g 10 — VA/Ag B I/B 1/Gr I (A).

---

833. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

1. Die Dienststellen der Wehrmacht haben vor Einstellung von Angestellten und Arbeitern bei dem für ihren Standort zuständigen Arbeitsamt anzufragen, ob gegen die in Betracht kommenden Bewerber in spionagepolizeilicher und politischer Hinsicht Bedenken bestehen. (Für die Dienststellen innerhalb des Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres und der Kriegsmarine sowie innerhalb des R. L. M. ist die Verfügung O. K. W. 8049/12. 38 g Abw III (Z Arch) vom 1. 12. 38 maßgebend).

Für die Anfragen sind von der zuständigen Abwehrstelle anzufordernde Vordrucke (Formblätter) zu verwenden, wobei jeder Bewerber einzeln auf einem Blatt aufzuführen ist. Jedes Formblatt ist dem Arbeitsamt in einer Ausfertigung zu übersenden.

Papiere des Bewerbers sind den Anfragen nicht beizufügen. Alle Ortschaften, in denen die einzustellende Person seit dem 1. 1. 1934 gewohnt hat, sind unter Beifügung der Zeiten anzugeben.

Bei Anfragen über Jugendliche unter 18 Jahren sind die geforderten Angaben über den gesetzlichen Vertreter in den Vordruck einzusetzen. Den Anfragen über verheiratete Frauen sind auf einem 2. Formblatt die Angaben über den Ehemann beizufügen.

2. Von den Dienststellen ist gleichzeitig mit der Anfrage beim Arbeitsamt über die Abwehrstelle ein Strafregisterauszug über diejenigen Personen anzufordern, die durch die Art ihrer zukünftigen Verwendung Geheimnisträger werden. Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind an folgende Stellen zu richten:

a) Wenn die Person im Altreich (einschl. des Saarlandes und des Memellandes) oder im Reichsgau Sudetenland geboren ist, an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt; dies gilt auch dann, wenn der Geburtsort in einem anderen Lande liegt als der Sitz des Landgerichts;

b) wenn die Person im Ausland einschließlich der auf Grund des Vertrages von Versailles an Frankreich, Belgien und Dänemark abgetretenen Gebiete oder in den bis zum 1. 9. 1939 polnisch gewesenen Gebieten geboren ist, wenn der Geburtsort zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, an das Auslandsstrafregister in Berlin (Berlin W 35, Potsdamer Str. 178);

c) wenn die Person in dem in die Ostmark eingegliederten Teil der sudetendeutschen Gebiete (Landgerichtsbezirk Znaim, Amtsgerichtsbezirke Gratzen, Böhmisch Krumau, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz und Oberplan) geboren ist, an die Staatsanwaltschaft in Znaim;

d) wenn die Person in einem anderen Teil der Ostmark geboren ist, an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien (Wien, Rossauerlände 7/9);

e) wenn die Person im Protektorat Böhmen und Mähren geboren ist, an die Staatsanwaltschaft (Strafregisteramt) des Protektorats in deren Sprengel die Person geboren ist und an das zuständige deutsche Strafregister im Protektorat bei der Staatsanwaltschaft in Prag oder bei der Staatsanwaltschaft in Brünn;

f) wenn die Person im Gebiet des früheren Freistaates Danzig geboren ist, an die Staatsanwaltschaft beim LG. Danzig und an das Auslandsstrafregister in Berlin.

Die Dienststelle des Bewerbers hat den Vordruck des Strafregisterauszuges soweit auszufüllen, daß die Abwehrstelle nur noch Unterschrift und Dienstsiegel beizufügen hat. Der Wortlaut des Vordruckes ist in der Bekanntmachung des R. J. M. v. 26. 9. 1939 — Dt. Just. S. 1558 — vorgeschrieben. Vordrucke dieses Musters können bei den Abwehrstellen angefordert werden.

3. Der Dienststellenleiter entscheidet verantwortlich darüber, ob eine Person vor Eingang des Überprüfungsergebnisses ausnahmsweise eingestellt werden kann. In diesem Falle ist vor Einstellung von dem Bewerber eine schriftliche Erklärung zu verlangen,

a) daß er die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt,
b) ob und gegebenenfalls wie er vorbestraft ist,
c) ob er den marxistischen Parteien als Funktionär angehört hat,
d) daß er rückhaltslos den nationalsozialistischen Staat bejaht,
e) daß er sich bewußt ist, im Falle wahrheitswidriger Angaben mit fristloser Entlassung und strafrechtlicher Verfolgung rechnen zu müssen.

Vorstrafen, für die eine Bewährungsfrist bewilligt wurde oder die der beschränkten Auskunft unterliegen, sowie die im Gnadenwege erlassenen (amnestierten) Strafen sind von dem Bewerber hierbei anzugeben.

Verurteilte, deren Strafen im Strafregister getilgt sind, dürfen jede Auskunft über die Tat und die Strafe verweigern und sich, sofern nicht andere Strafen vorliegen, als unbestraft bezeichnen. Eine Befragung nach bereits gelöschten Vorstrafen hat daher zu unterbleiben.

Bereits Eingestellte dürfen wegen Verschweigens einer gelöschten Vorstrafe nicht entlassen werden. Ergibt die staatspolizeiliche Überprüfung, daß die gelöschte Strafe wegen Landesverrats verhängt wurde, so schließt die Art der Straftat die Verwendung des Betreffenden als Geheimnisträger aus. Ein bereits mit dem Gefolgschaftsmitglied abgeschlossener Vertrag kann in solchen Fällen wegen Irrtums angefochten werden.

4. Die Arbeitsämter leiten die Ergebnisse der Nachprüfungen grundsätzlich der zuständigen Abwehrstelle zu.

Die Abwehrstelle erteilt auf Grund des Strafregisterauszuges und der Mitteilung des Arbeitsamtes der Dienststelle über die nachgeprüfte Person einen Abwehrbescheid

Das Schlußurteil des Abwehrbescheides hat zu lauten:

a) keine Bedenken,
b) Bedenken, oder
c) Verwendung in der Wehrmacht aus Abwehrgründen ausgeschlossen.

Die Abwehrstelle kann einen Vorbescheid an die Dienststelle erteilen, wenn vor Abschluß der Überprüfung ein Strafregisterauszug mit Vorstrafen eingeht, welche nach Ansicht der Abwehrstelle die Verwendung des Bewerbers ausschließen.

5. Der Dienststellenleiter entscheidet in eigener Verantwortung, ob eine Person auf Grund der eingegangenen Auskunft eingestellt werden soll oder nicht. Hierbei ist das Urteil der Abwehrstelle, die bei allen Einstellungen nicht die entscheidende, sondern nur eine beratende Stelle ist, zu verwerten.

6. Die Dienststelle kann einer Person, die wegen Vorstrafen abgelehnt oder entlassen werden muß, den tatsächlichen Grund »Bestrafung« (ohne Angabe von Einzelstrafen oder näheren Umständen) mitteilen. Bei politischer Unzuverlässigkeit oder Spionageverdacht darf dem Betreffenden nur mitgeteilt werden, daß seine Ablehnung oder Entlassung »aus Gründen der Staatssicherheit« erfolgt.

Eine Bekanntgabe der Stelle, welche gegen die Einstellung Einspruch erhoben hat, ist unzulässig.

7. Anfragen und Antworten ergehen im offenen Schriftverkehr. Gehen Mitteilungen über Strafen oder belastende Vorgänge ein, so ist der weitere Schriftverkehr unter »geheim« zu führen.

Alle Auskünfte sind Dienstgeheimnisse. Ihr Inhalt darf der betroffenen Person nicht bekanntgegeben werden, mit Ausnahme der Mitteilung über »Bestrafung« oder der Ablehnung »aus Gründen der Staatssicherheit« (s. Ziffer 6).

8. Von der Einstellung sind aus Abwehrgründen auszuschließen:

a) Ausländer (fremde Staatsangehörige, Staatsangehörige des Protektorats Böhmen/Mähren, sofern sie nicht gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und Staatenlose);

b) deutsche Staatsangehörige tschechischen Volkstums (vgl. O. K. W. $\frac{\text{Az. 12 b WFA/L II a}}{\text{Nr. 2380/38}}$ vom 7. 10. 1938);

c) Personen mit schweren oder wiederholten Vorstrafen. Geringe Vorstrafen, zumal wenn sie längere Zeit zurückliegen oder in jugendlichem Leichtsinn begangen sind, ebenso polizeiliche Registervermerke über politische Betätigung vor der Machtübernahme werden häufig keine Begründnug dafür sein, den Bewerber auszuschließen. In Zweifelsfällen fordern die Abwehrstellen die Strafakten an und prüfen die bei der Straftat bewiesene Gesinnung;

d) ehemalige Funktionäre der SPD, der KPD und Personen, die sich besonders aktiv im marxistischen Sinne betätigt haben, soweit nicht eindeutige Beweise für eine bejahende Einstellung zum nationalsozialistischen Staat erbracht sind;

e) diejenigen reichsdeutschen Rückwanderer aus Rußland, deren Rückkehr weniger als 1 Jahr zurückliegt. Sind Beweise gemäß d erbracht, so kann Einstellung auch bei kürzerer Frist erfolgen;

f) ehemalige Angehörige der französischen Fremdenlegion und Teilnehmer am spanischen Bürgerkrieg auf rotspanischer Seite.

Bei Personen nichtdeutschen oder artverwandten Blutes, Angehörigen von Logen oder logenähnlichen Verbänden und verbotenen Vereinigungen aller Art ist nach den gegebenen Bestimmungen zu verfahren (siehe politisches Handbuch, Teil I).

9. Grundsätzlich sind erst nach Eingang des Überprüfungsergebnisses einzustellen:

a) Volksdeutsche aus den ehemaligen polnischen Gebieten und aus dem früheren Freistaat Danzig, soweit sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) erhalten haben.

Überprüfungsanträge über Volksdeutsche aus dem Generalgouvernement, deren Einstellung bei Wehrmachtdienststellen außerhalb des Generalgouvernements beabsichtigt ist, sind an die Abwehrleitstelle beim Befehlshaber Ober-Ost, die besondere Richtlinien erlassen hat, zu richten;

b) Balten- und Wolhyniendeutsche, die im Zuge der Umsiedlungsaktion im abgekürzten Verfahren die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) erworben haben. Sie können mangels geeigneter Unterlagen nicht in der gleichen Weise wie die Staatsangehörigen des Altreichs überprüft werden.

Auskünfte über baltendeutsche Rückkehrer sind bei der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstelle) in Posen, Wilhelmstr. 22, anzufordern.

Auskünfte über Rückkehrer aus Wolhynien, Galizien und Narewgebiet erteilt die Volksdeutsche Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstelle) in Lodsch, Adolf-Hitler-Str. 118.

Die Auskünfte dieser beiden Stellen sind als Ersatz für Staatspolizeiauskünfte und Strafregisterauszüge anzusehen.

10. Muß ein Gefolgschaftsmitglied, das auf Grund der Überprüfung als geeignet eingestellt worden war, wegen seines Verhaltens entlassen werden, so hat die Dienststelle die Entlassung der Abwehrstelle mitzuteilen, wenn die Entlassungsgründe eine Änderung der Beurteilung herbeiführen können. Die Abwehrstelle entscheidet dann, ob das bisherige Überprüfungsergebnis abzuändern ist, veranlaßt diese Änderung beim Arbeitsamt und benachrichtigt gegebenenfalls die zuständige Staatspolizeistelle.

O. K. W., 10. 4. 40
— 1995/40 g — Abw III (C 2).

Vorstehender Erlaß wird mit dem Ersuchen um Beachtung bekanntgegeben. Die Neuregelung gilt mit sofortiger Wirkung. Der vom O. K. H. mit Erlaß vom 3. 2. 39 B 26/27 e 14 B 1 (XVII 2) bekanntgegebene Erlaß O. K. W. vom 10. 1. 39 Nr. 5500/9. 38 g Abw. III (C 2) — H. M. 1939 S. 52 Nr. 148 — (auch in der Jahresverfügung 1939 Nr. 3001/4. 39 g Abw III (W) vom 1. 4. 39 auf S. 60 Ziff. 73 abgedruckt) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das in der Neufassung des Erlasses geregelte Überprüfungsverfahren ist in den Bereichen der Wehrkreiskommandos I bis XVIII anzuwenden. Im Bereich der Wehrkreiskommandos XX und XXI und im Generalgouvernement Polen verbleibt es zunächst bei dem dort zur Zeit geübten Überprüfungsverfahren ohne Einschaltung der Arbeitsämter.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

Zu Ziff. 6:

Durch die Anordnung, daß bei politischer Unzuverlässigkeit oder Spionageverdacht dem Betreffenden nur mitgeteilt werden darf, daß seine Ablehnung oder Entlassung »aus Gründen der Staatssicherheit« erfolgt, soll lediglich vermieden werden, daß dem Betroffenen als Ent-

lassungsgrund »politische Unzuverlässigkeit«, »Spionageverdacht« oder damit zusammenhängende Einzelheiten bekanntgegeben werden. Sollte in Einzelfällen die Begründung der Entlassung oder Ablehnung »aus Gründen der Staatssicherheit« auf Grund des vorliegenden Überprüfungsmaterials als Härte erscheinen, so bleibt es den Wehrmachtdienststellen unbenommen, sich mit den zuständigen Abwehrstellen zwecks nochmaliger Überprüfung ins Benehmen zu setzen.

Zu Ziff. 8a:

1. Ausländer können bei Dienststellen der Wehrmacht mit Arbeiten, die weder geheimhaltungsbedürftig noch sabotageempfindlich sind und daher des besonderen Abwehrschutzes nicht bedürfen, nur mit Genehmigung des O. K. H., die in jedem Einzelfalle einzuholen ist, beschäftigt werden und nur, wenn die Möglichkeit, hierfür inländische Arbeitskräfte sicherzustellen, nicht gegeben ist.

2. Wegen der Beschäftigung von Polen in ehemals polnischen Gebieten verbleibt es zunächst bei dem Erlaß O. K. W. $\frac{\text{Az. 26/27 a/w 10 WFA/Abt. L (II a)}}{\text{Nr. 175/40 geh.}}$ vom 12. 2. 40 — bekanntgegeben mit Erlaß O. K. H. vom 4. 3. 40 $\frac{\text{B 26/27 g V A/Ag V I/Anga II 2}}{\text{1177/40 g}}$ an die Wehrkreisverwaltungen I, II, III, VIII, XX, XXI, und Oberbefehlshaber Ost, auch für Grenzabschnitte Süd, Mitte und Nord —.

3. Für die Beschäftigung von Tschechen im Protektorat Böhmen und Mähren gilt der Erlaß O. K. W. $\frac{\text{26/27 a/w 10 WFA/Abt. L (II a)}}{\text{Nr. 543/40 g}}$ vom 12. 5. 40, der der Heeresverwaltung für die Ersatztruppen in Böhmen und Mähren mit O. K. H. $\frac{\text{26/27 g V A/Ag V I/Anga II 2}}{\text{Nr. 2957/40 g}}$ vom 18. 5. 40 mitgeteilt worden ist.

Zu Ziff. 9:

Ob in Ausnahmefällen vor Eingang des Prüfungsergebnisses Personen eingestellt werden können, entscheidet verantwortlich der Dienststellenleiter (Gefolgschaftsführer). Auf alle Fälle ist jedoch dafür zu sorgen, daß vor Eingang des Prüfungsergebnisses die Betreffenden keinesfalls mit geheimzuhaltenden Angelegenheiten beschäftigt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 7. 40
— B 26/27 e 14 — V A/Ag V I/Anga (II 3).

---

834. Fleischwaren aus Italien.

Von der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse werden in größerem Umfange Fleischwaren aus Italien eingeführt, die teilweise auch an die Truppe ausgegeben werden.

Für die künftig dem Feldheer und den Ersatztruppenteilen gelieferten italienischen Fleischwaren gilt:

1. Italienische Schinken (Parmaschinken) sind auf Trichinenfreiheit mikroskopisch untersucht. Sie können deshalb auch ungekocht verzehrt werden.

2. Sonstige Fleischwaren aus Italien, Schweinenacken im Darm (sogen. Koppa) und Salami werden aus Italien nicht mehr beschafft. Soweit Bestände bei den Verpflegungsdienststellen im Ost- und Heimatkriegsgebiet noch vorhanden sind, sind sie mit dem Vermerk »Keine Gewähr für Trichinenfreiheit; vor Ausgabe von der Truppe zu kochen« zu kennzeichnen. Etwaige noch bei den E. V. M. vorhandene Bestände sind ausschließlich durch die im Heimatkriegsgebiet stehenden Einheiten verbrauchen zu lassen.

3. Die italienischen Schinken sind nicht geräuchert, sondern lufttrocken, und anders gewürzt als die deutschen. Ausreichende Haltbarkeit ist bei dieser Herstellungsart nur bei guter Aufbewahrung (hängend, bewegte Luft) gewährleistet. Die Oberfläche der Parmaschinken ist mit einer Paste eingerieben, die insbesondere den Madenbefall verhindern soll. Diese Paste enthält u. a. zuweilen Borsäure. Auch zeigt sich unmittelbar unter dieser Paste nicht selten eine gelbe Verfärbung des Schinkenfettes in dünner Schicht mit leicht ranzigem Geschmack dieser Schicht. Es ist daher die auf der schwartenfreien Oberfläche befindliche Paste mit etwa darauf befindlicher zitronengelb verfärbter Schicht unmittelbar vor der Ausgabe von der Truppe zu entfernen.

Als Ausgleich für die entfernte ungenießbare Oberfläche der Parmaschinken sind von den Verpflegungsdienststellen 5 v. H. Mehrgewicht zu verabfolgen.

4. Die E. V. M. senden von jeder neu eintreffenden Sendung italienischer Fleischwaren eine Probe an die zuständige Wehrkr. Vet. Unt. Stelle.

5. Folgende Fleischwaren aus Italien betreffenden Verfügungen des O. K. H. werden aufgehoben:

a) »Oberkommando des Heeres (Ch. H. R. u. BdE.) 62 n 50 V A/Ag V III/V 3 III, 1/III, 4/10810/40 v. 17. 1. 1940.

b) Das an den Heeresveterinär ergangene Fernschreiben »D. Vet. Insp. 51 n 22 V In III a H V A 02 177 vom 1. 3. 1940«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 7. 40
— 62 n 40 — V A/Ag V III/V 3 (III 1b)
— 51 n 22 — AHA/V In (III c).

---

835. Ausschließung einer Firma.

Die Färberei Glauchau (Sachs.), — Hauptaktionär Wilh. Lüttgen, Hof (Bay.) — ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 8. 7. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

836. Warnung vor einer Firma.

Das Frankfurter Ölwerk Wilh. Lenz, Frankfurt (Main), Schloßstr. 119 (früher Solmsstr. 81) ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 8. 7. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

837. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkungen
378	18	Mil. Bfh. Belg. u. Nordfr.	Dem Mil. Verw. Stb. wird zugeteilt: Gruppe Schrott- und Altmetall-erfassung: 1 Leiter, Offizier, St. Gr. »B« 1 Offizier z. b. V., St. Gr. »K« 5 Offiziere, Sachbearbeiter, St. Gr. »K« (Stellen können mit Sonderführern besetzt werden) 4 Unteroffiziere, Schreiber, Str. G. »G« 7 Schreiber, St. Gr. »M« (Stellen können mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden) 6 Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M« 6 leichte Personenkraftwagen Außerdem zusätzlich: 5 Sanitätsoffiziere, St. Gr. »R« (3 Chirurgen, 1 Internist, 1 Hygieniker) 5 pers. Ordonnanzen, St. Gr. »M« 2 Kraftwagenfahrer für Ptw. St. Gr. »M« 2 mittlere Personenkraftwagen	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
379	71	Kdtr. Befestg. Niederrhein und Eifel	Zusätzlich eine Passierscheinstelle: 1 Leiter, Offizier, St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, St. Gr. »G« 2 Schreiber, St. Gr. »M« 1 Ordonnanz, St. Gr. »M« } Stellen können mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden	
380	81	Kdt. rückw. A. Geb.	Die Verfügung H. M. 40 Ziff. 707, lfd. Nr. 286 gilt nur für Kdt. rückw. A. Geb., nicht für Oberfeldkdtr. (V)	
381	436	Battr. Feldkan. od. Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.)	Die einschränkende Bemerkung in H. M. 40 Ziff. 520 lfd. Nr. 198 kommt in Fortfall	
382	465	Battr. 24 cm Haub. 39 (2 Gesch.) (mot Z)		
	477	Battr. 21 cm Kan. 39 (3 Gesch.) (mot Z)		
	486	Battr. M 1 (1 Gesch.) (mot Z)		
	487	Battr. 30,5 cm Mrs. (2 Gesch.) (mot Z)		
	490	Battr. K 3 (2 Gesch.) (mot Z)		
	491	Battr. 24 cm Kan. (2 Gesch.) (mot Z)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42	
	492	Battr. 42 cm Haub. (1 Gesch.)	Zusätzlich:	
	493	Battr. K 5 (E) (2 Gesch.)	je Kopf der Geschützbedienung	
	494	Battr. K 12 (E) (1 Gesch.)	1 Arbeitsanzug (Jacke und Hose) Anf.-Zeich. U 173	
	495	Battr. 15 cm Kan. (E) (2 Gesch.)		
	496	Battr. 17 cm Kan. (E) (3 Gesch.)		
	497	Battr. Th. Kan. (E) (2 Gesch.)		
	497a	Battr. Th. Kan. (E) (1 Gesch.)		
	498	Battr. Th. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)		
	499	Battr. lg. Br. Kan. (E) (3 Gesch.)		
	499a	Battr. schw. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)		
	499b	Battr. kz. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)		

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N	Ergänzung	Bemerkungen
383	465	Battr. 24 cm Haub. 39 (2 Gesch.) (mot Z)	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 29c Zusätzlich: 2 Satz Schanzzeug auf Fahrzeugen Nr. 10 Anf. Zeich. P 3190	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
	477	Battr. 21 cm Kan. 39 (3 Gesch.) (mot Z)		
	486	Battr. M 1 (1 Gesch.) (mot Z)		
	487	Battr. 30,5 cm (2 Gesch.) (mot Z)		
384	737	Br. Kol. K (mot)	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer, für Lkw. St. Gr. »M«	Fehler in der K. St. N.
385	1151	Stbs. Kp. Panz. Abt. F	Fla. Zg. zusätzlich: 1 Kraftradfahrer, St. Gr. »M« Das m. Krad. des Zugführers wird in ein s. Krad. mit Beiwagen umgewandelt	
386	1304	Stb. Krgs. Laz. Abt. Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot)	Das Soll an Krankenschwestern wird auf 60 erhöht	
387	6012	Inf. Nachr. Ers. Kp.	Zusätzlich: 1 Nachr. Mechaniker St. Gr. »M«	
388	6672 6674	San. Ers. Kp. a San. Ers. Kp. b	Zusätzlich: 20 Fahrräder	
389	7701	Heim. Kraftf. Bez.	Soweit die Einheit als Heeres-Kraftfahrbezirk eingesetzt ist, zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw.-Dienstes, St. Gr. »Z« 2 Schreiber, St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 1 Kassenkasten mit 3 Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504 1 Aktentasche, verschließbar, für Geldtransport, Anf. Zeich. U 801 Wieweit bei den Heim. Kraftf. Bez. in den W. K. die gleiche Verstärkung erforderlich ist, entscheiden die stellv. Gen. Kdo. (W. K.)	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
390	8106	Ausb. Schwd. Kav. Schule	Zusätzlich: 2 Berittführer, St. Gr. »G«	

O. K. H. (Ch H Rüst u. B d E), 18. 7. 40
— 3001/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

838. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 3/1,
H. Dv. 3/b,
H. Dv. 66/4 (N. f. D.),
H. Dv. 421/6 d.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

839. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Juni 1940 zur H. Dv. 119/563 — Vorläufig — — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die 21 cm Kanone 39 mit der 21 cm Aufschlagzündergranate 39, 21 cm Halbpanzergranate 39, und der 21 cm Panzergranate 39.
   Mai 1940.
2. Deckblatt Nr. 1 bis 12 vom April 1940 zur H. Dv. 201/2 — Schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung,
   Schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug,
   Schwere 10 cm Kanone 18 für Bespannung,
   Schwere 10 cm Kanone 18 für Kraftzug.
   Band 2: Abbildungen.
   1. 10. 36.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 2 sind in der H. Dv. 1a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 werden von den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 2 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskomandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

840. Änderung zum Kriegssoll an Vorschriften für das Feldheer.

In den »Kriegssoll an Vorschriften« für das Feldheer ist unter H. Dv. in der entsprechenden Reihe handschriftlich einzutragen:

In Spalte 1 »488/5« in Spalte 2 »Verwalten der Waffen u. des Geräts b. Feldheer m. Anh. über Mun., Bekl., Verpfl. u. Pferde«

in Spalte 3 bei den Kdo. Beh. bis Btls., Abt. Stb. »2«
bei den Kp., Battr., Schwd., Kol. »3«
bei selbst. Zg. »1«

Außerdem sind in der Reihenfolge der H. Dv. bzw. D-Nr. handschriftlich in die entsprechenden Spalten nachzutragen:

bei den Kriegssoll an Vorschriften Nr. 701, 700/702/702 Lw, 703/709, 706, 711/711/Lw/718, 712/719/729, 714, 721, 724, 753, 754

H. Dv. »130/2b« »A. V. J. Heft 2b: Schütz. Zg. u. Schütz. Kp.« »2«
»130/9« »A. V. J. Heft 9: Führg. Kampf d. Inf.« »2«

bei den Kriegssoll an Vorschriften Nr. 701, 700/702/702 Lw, 703/709, 706

H. Dv. »211/2« »Die Nebelmittel u. ihre Handh. Heft 2: Nbl.kerze u. Nbl. Handgr.« »1«

bei den Kriegssoll an Vorschriften Nr. 701, 700/702/702 Lw, 703/709, 706, 711/711 Lw/718, 712/719/729, 714, 721, 724, 753, 754

D »124/1« »Das M. G. Gerät 34 (Teil 1)« »2«

unter D 546 ist nachzutragen:

D »548« »Flammenwerfer-Schutzanzug Ger. Beschr. u. Bed. Anw.« — Soll wie bei D 546.

841. Berichtigung von Vorschriften.

Die Flugmeldesignaltafel ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Trage auf der 4. Seite (Rückseite Teil B), linke Hälfte, folgende Signale mit Bedeutung ein:

   OSG (Otto Siegfried Gustav)
   = Kriegsschiff, sehr groß

   GOR (Gustav Otto Richard)
   = Kriegsschiff, groß

   KGM (Kurfürst Gustav Marie)
   = Kriegsschiff, mittlerer Größe

   LKF (Ludwig Kurfürst Fritz)
   = Kriegsschiff, klein

   THB (Toni Heinrich Bruno)
   = U-Boot

   FZM (Fritz Zeppelin Marie)
   = Flugzeugmutterschiff

   TZS (Toni Zeppelin Siegfried)
   = Zerstörer

   BTS (Bruno Toni Siegfried)
   = Schnellboot

   HFA (Heinrich Fritz Anton)
   = Handelsschiff

   KCO (Kurfürst Cäsar Otto)
   = Geleitzug

   UWT (Ulrich Wilhelm Toni)
   = Torpedierung

   PBO (Paul Bruno Otto)
   = Mine

   MNF (Marie Nordpol Fritz)
   = Minentreffer

   LZF (Ludwig Zeppelin Fritz)
   = Lichtzeichen, ortsfest

   LTM (Ludwig Toni Marie)
   = Lichtzeichen, beweglich

   SLA (Siegfried Ludwig Anton)
   = Lichtsignale.

2. Gleiche Seite, rechte Hälfte: Ordne alle Signale mit Bedeutung in alphabetischer Reihenfolge ein. Ergänzungen sind in Anlage 3 der L. Dv. 704/4 Heft d sowie Anlage 1 der L. Dv. 28 und in L. Dv. 925 mit Bleistift einzutragen.
3. Weiterverteilung an Kommando- und Dienststellen sicherstellen.

Sofortige Inkraftsetzung.

842. Nachforschung.

Die Dienststelle F. P. Nr. 30158 bittet um Mitteilung, bei welchem Truppenteil sich der aus einer Feldsonderabteilung entwichene Soldat Kneffel gemeldet hat.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 7. 40
— 54g 10 — AHA/Ag/H (IIb).

843. Gesucht.

I. Wo dient oder hat gedient:

1. Soldat Gustav Melcher, geb. 11. 3. 1910, zuletzt Dienststelle Feldpostnummer 13186 E. Melcher ist festzunehmen. Anzeige unmittelbar an Gericht Feldpostnummer 21507. (Zu St. L. Nr. 143/40.)
2. Soldat Heinz Caspers, geb. 30. 1. 1904 in Solingen-Wald. Anzeige unmittelbar an den Bürgermeister der Stadt Einbeck. (Städt. Wohlfahrts- und Jugendamt.)
3. Gefreiter Herbert Drzisga, zuletzt Reservelazarett 101 in Döberitz. Anzeige unmittelbar an 1. Art. Ers. Abt. 257, Frankfurt (Oder).
4. Uffz. Weimann, der sich am 10. 5. 1940 in Oberhausen (Eifel) befunden hat. Anzeige unmittelbar an Standortältesten Schleiden (Eifel).
5. Uffz. Rudolf Mohaupt. Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 36758.
6. Soldat Richard Mayer, geb. 28. 1. 1913 in Eßlingen (Neckar). Zuletzt Infanterie-Regiment 13. Anzeige unmittelbar an Wehrmachtgericht Böhmen, Prag IV, Kapuzinergasse 2.

7. Uffz. Willy Aßmann, etwa 27 Jahre alt. A. soll sich auf die Dauer von 12 Jahren verpflichtet haben. Anzeige unmittelbar an Wehrersatzinspektion Köln, Gr. I/Ia.
8. Zwecks Zustellung der Sudetenerinnerungsmedaille werden gesucht:
   1. Unteroffizier Hermann Meckelein, 1./A.R. 45,
   2. Unteroffizier Rudolf Heinicke, 1./A.R. 45,
   3. Unteroffizier Nikolaus Marquart, 1./A.R. 45,
   4. Beschlaguffz. Herbert Willecke, 1./A.R. 45,
   5. San.-Uffz. Peter Backes, 1./A.R. 45,
   6. Gefreiter Wilhelm Steube, 1./A.R. 45,
   7. Gefreiter Karl Roll, 1./A.R. 45,
   8. Gefreiter Hermann Wickenhagen, 1./A.R. 45,
   9. Gefreiter Max Stopp, 1./A.R. 45,
   10. Gefreiter Wilhelm Bachmann, 1./A.R. 45,
   11. Gefreiter Ferdinand Schmelz, 1./A.R. 45,
   12. Obkanonier Fritz Kausch, 1./A.R. 45,
   13. Obkanonier Konrad Meyer, 1./A.R. 45,
   14. Gefreiter Paul Becker, 1./A.R. 45,
   15. Kanonier Walter Schmidt, 1./A.R. 45,
   16. Kanonier Wilhelm Schmidt, 1./A.R. 45,
   17. Kanonier Friedrich Schuhmann, 1./A.R. 45,
   18. Kanonier Hermann Beuermann, 1./A.R. 45,
   19. Kanonier Wilhelm Ulrich, 1./A.R. 45,
   20. Obkanonier Johann Schaub, 1./A.R. 45,
   21. Unteroffizier Gustav Müller, 2./A.R. 45,
   22. Beschlaguffz. Anton Treßler, 2./A.R. 45,
   23. Gefreiter Fritz Behrendt, 2./A.R. 45,
   24. Gefreiter Willi Schirrmeister, 2./A.R. 45,
   25. Gefreiter Wilhelm Brauers, 2./A.R. 45,
   26. Gefreiter Horst Klein, 2./A.R. 45,
   27. Gefreiter Heinrich Wissemann, 2./A.R. 45,
   28. Gefreiter Adam Kraß, 2./A.R. 45,
   29. Gefreiter Albin Padberg, 2./A.R. 45,
   30. Obkanonier Adolf Richter, 2./A.R. 45,
   31. Obkanonier Willi Hampel, 2./A.R. 45,
   32. Obkanonier Heinrich Reinicke, 2./A.R. 45,
   33. Obkanonier Jakob von der Heid, 2./A.R. 45,
   34. Obkanonier Gerhard Nikolaus, 2./A.R. 45,
   35. Kanonier Heinrich Müller, 2./A.R. 45,
   36. Kanonier Karl Reise, 2./A.R. 45,
   37. Kanonier Heinrich Klein, 2./A.R. 45

   Anzeige unmittelbar an schw. Art. Ers. Abt. 309, Fritzlar (Bez. Kassel).
9. Ferner wie vor:
   1. Stabsarzt Dr. Ullrich,
   2. San. Gefr. Weigelt,
   3. San. Gefr. Harde,
   4. San. Gefr. Säckler,
   5. San. Gefr. Giehren,
   6. San. Gefr. Hartwig,
   7. San. Gefr. Malzkorn,
   8. San. Gefr. Konieczny,
   9. San. Gefr. Arndt,
   10. San. Gefr. Welsch,
   11. San. Gefr. Hiller,
   12. San. Gefr. Hartmann.

   Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 03177.
10. Desgl. wie vor:
   1. Reg.-Baurat Schaar, Werner,
   2. Obfu. Groth, Hans, Stettin, 27. 5. 1914,
   3. Obfu. Haack, Erich, Massow, 17. 12 1915,
   4. Obfu. Henning, Herbert, Wilhelmshof, 12. 7. 1915,
   5. Obfu. Runde, Eugen, Witten-Anden, 25. 2. 1915,
   6. Uffz. Schefler, Joachim, Straschin, 20. 11. 1914,
   7. Uffz. Alexander, Harry, Berlin-Steglitz, 7. 3. 1915,
   8. Uffz. Elsheimer, Günter, Berlin, 14. 7. 1918,
   9. Uffz. Junghaus, Walter, Langendreer, 23. 1. 1914,
   10. Uffz. Krafft, Siegfried, Stettin, 17. 4. 1917,
   11. Gefr. Born, Harry, Küstrin, 7 4. 1915,
   12. Gefr. Brunkow, Gustav, Elsenhof, 30. 10. 1916,
   13. Gefr. Gudjons, Fritz, Berlin, 25. 12. 1916,
   14. Gefr. Hartmann, Samuel, Miesky (O. L.), 1. 4. 1915,
   15. Gefr. Hilger, Heinz, Posen, 4. 7. 1915,
   16. Gefr. Hoffmann, Wilhelm, Schwerte, 5. 12. 1915,
   17. Gefr. Koertzsohn, Peter-Jochen, Stettin, 18. 4. 1918,
   18. Gefr. Macht, Herbert, Pasewalk, 15. 10. 1915,
   19. Gefr. Parduhn, Heinz, Milsch (Kr. Kolmar), 29. 8. 1916,
   20. Gefr. Pruska, Hans, Posen, 12. 5. 1914,
   21. Gefr. Ristow, Werner, Naugard, 19. 11. 1917,
   22. Gefr. Schirmer, Helmut, Brieg, 18. 6. 1915,
   23. Gefr. Schulz, Helmut, Ducherow, 25. 10. 1915,
   24. Gefr. Winter, Helmut, Blumenthal, 6. 3. 1916,
   25. Gefr. Witte, Otto, Woldegk, 23. 12. 1917,
   26. Obfu. Schlieter, Rudolf, Belgard a. P., 18. 7. 1915,
   27. Gefr. Tunn, Hermann, Neubrandenburg, 3. 9. 1918,
   28. Wachtm. Witte, Erich, Neustettin, 27. 5. 1912,
   29. Uffz. Dellmann, Klaus, Schwerte, 31. 1. 1915,
   30. Uffz. Gehrke, Ernst, Karolinenhorst, 26. 5. 1912,
   31. Uffz. Hackbarth, Werner, Langenhagen, 14. 1. 1914,
   32. Uffz. Köhn, Ernst, Neustettin, 28. 5. 1915,
   33. Uffz. Riedel, Karl, Naugard, 2. 1. 1914,
   34. Gefr. Caliebe, Hans-Otto, Misdroy, 28. 5. 1919,
   35. Gefr. Ehlert, Kurt, Püstow, 7. 8. 1915,
   36. Gefr. Fischer, Anton, Rheine, 7. 10. 1915,
   37. Gefr. Müller, Lothar, Dt. Krone, 31. 10. 1916,
   38. Gefr. Münch, Bruno, Reetz (Nm.), 25. 3. 1916,
   39. Gefr. Schnitt, Karl, Hohensalza, 12. 3. 1917,
   40. Gefr. Zaffke, Heinz, Tankow (Nm.), 18. 6. 1916,
   41. Obfu. Eßfeld, Ferdinand, Wartstein, 6. 5. 1915,
   42. Obfu. Loos, Werner, Dortmund, 27. 7. 1915,
   43. Obfu. Meyen, Ulrich, Zachan, 11. 11. 1917.

11. Zur Aushändigung des Deutschen Schutzwall-Ehrenzeichens wegen gesucht:
Wtm. Walter Voigt,
Uffz. Heinrich Faber,
Uffz. Georg Heep,
Uffz. Ernst Wollrab,
Gefr. Alexander Grimm,
Gefr. Heinz Weimer,
Gefr. Eugen Braun,
Gefr. Erwin Hierlinger,
Gefr. Karl Gölter,
Gefr. Helmut Wagner,
Gefr. Heinrich Gerhold,
Gefr. Otto Berger,
Gefr. Heinrich Schaub,
Gefr. Walter Schaumann,
Gefr. Erich Habenicht,
Gefr. Adolf Haas,
Gefr. Friedrich Stoll,
Gefr. Willi Solzbacher,
Gefr. Ernst Metzger,
Gefr. Heinrich Schlosser,
Gefr. Hermann Kühn,
Gefr. Ernst Keiner,
Gefr. Peter Blum,
Gefr. Heinrich Stiebeling,
Gefr. Karl Volland,
Gefr. Horst Hartung,
Gefr. Erwin Rommel,
Gefr. Julius Hachenberger,
Gefr. Karl Hestermann,
Gefr. Paul Ried,
Gefr. Adolf Winand,
Gefr. Heinrich Dahm,
Gefr. Wilhelm Bischoff,
Gefr. Oskar Kramer,
Gefr. Wilhelm Gödecke,
Gefr. Alfred Still,
Obfu. Karl Horn,
Obfu. Hermann Göbel,
Obfu. Friedrich Müller,
Obfu. Hermann Sußebach,
Obfu. Ernst Baum,
Obfu. Eduard Lange,
Obfu. Franz Hart,
Obfu. Fritz Friedrich,
Obfu. Werner Vaas,
Obfu. Karl Eßwein,
Obfu. Gerhard Biltz,
Obfu. Karl Breidenbach,
Obfu. Franz Keller,
Obfu. Jakob Trierweiler,
Obfu. Robert Thurn,
Obfu. Hans Zimmer,
Obfu. Mathäus Greitmann,
Obfu. Christof Klimm,
Fu. Ludwig Schaumlöffel,
Fu. Heinrich Ermel,
Fu. Josef Knieb,
Fu. Walter Laubert,
Fu. Werner Müller,
Fu. Oskar Weidmann,
Fu. Fritz Junker,
Fu. Alfred Leise,
Fu. Helmut Spangenberg,
Fu. Bruno Nuhn,
Fu. Gerfried Seeßelberg,
Fu. Karl Schmidt,
Fu. Günter Tewes,
Fu. Friedrich Schäfer,
Fu. Karl Wieprecht,
Fu. Otto Heuser,
Fu. Erich Rühling,
Fu. Hermann Glöser,
Fu. Alfred Meyer,
Fu. Josef Humpert,
Fu. Albin Schmale,
Fu. Ludwig Kleinhenz,
Fu. Hermann Müller,
Fu. Alfred Mäntzer.

Die angegebenen Dienstgrade entsprechen dem Stand vom 1. 8. 1938.

Anzeige unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 11 962.

12. Zur Aushändigung der Erinnerungsmedaille an den 1. Oktober 1938 werden gesucht:
1. Feldwebel Willi Böckelmann,
2. Uffz. Wilhelm Böcker,
3. Uffz. Hans Döring,
4. Uffz. d. R. Werner Hanschmann,
5. Gefr. d. R. Walter Klotzbach,
6. Gefr. d. R. Helmut Kominowski,
7. Uffz. d. R. Walter Kramme,
8. Gefr. d. R. Kurt Rantzsch,
9. Schtz. Otto Schirkowski,
10. Schtz. Herbert Schulze,
11. Uffz. d. R. Heinz Vellguth,
12. Gefr. d. R. Willi Wilke,
13. Gefr. d. R. Kurt Windolf,
14. Uffz. Egon Becker,
15. Oberschtz. d. R. Gerhard Haufe,
16. Schtz. d. R. Hermann Höppner,
17. Gefr. Georg Krüger,
18. Obergefr. d. R. Hans Müller,
19. Gefr. d. R. Hermann Richter,
20. Gefr. d. R. Walter Winkler,
21. Gefr. d. R. Max Wolter,
22. Gefr. Hans Liebenow,
23. Gefr. Herbert Meyerbacher.

Anzeige unmittelbar an Pz. Jäger Ers. Abt. 71, Magdeburg.

Keine Fehlanzeige.

II. Wo dient oder hat gedient:

1. Oberleutnant Barthel.

Anzeige unmittelbar an Polizeipräsident in Breslau — Fundamt —, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 5/7. (Zu 5. F 176/40.)

Keine Fehlanzeige.

2. Gefreiter Leopold Nakowitz.

Zuletzt bei den Dienststellen Feldpostnummer 25 586 und 00 804. Anzeige unmittelbar an Kommandeur der Nachrichtentruppe XVII Wien. (Zu 23 (II) Nr. 594/40.)

3. a) Soldat Rudolf Veesenmayer, geb. 16. 7. 1910 in Kempten,
b) Soldat Hans Schulz, geb. 19. 7. 1921 in Stettin,
c) Soldat Friedrich Reichwald, geb. 1. 4. 1911 in Odry Kr. Konitz (Westpr.),
d) Soldat Walter Hohendorf, geb. 13. 4. 1912 in Frankfurt (Oder).

Meldung an Dienststelle Feldpostnummer 12799 Abt. IIb.

4. Bei welcher Dienststelle ist Ende Mai 1940 auf einer Landstraße im Raume von Gent in Belgien eine Meldetasche mit rund 1800 *RM* abhanden gekommen. Anzeige unmittelbar an Feldgericht der Dienststelle Feldpostnummer 36 128.

5. Wo befinden sich nachstehend aufgeführte Soldaten, die am Sudeteneinmarsch teilgenommen haben?

Mitteilung der betr. Feldpostnummern oder bei Ersatztruppenteilen der offenen Anschrift unmittelbar an Dienststelle der Einheit Feldpostnummer 20 267.

Stabsvetr. Gottfried Dr. Otto, Regts. Stabsperf. J. R. 85,
Uffz. Herbert Peuker, N. A. 30,
Uffz. Andreas Jürgensen, San. Staffel Schleswig,
Wachtm. Heinr. Maurer, 2./K. R. 13,
Uffz. Heinz Bührig, 2./K. R. 13,
Uffz. Rudolf Hachmeister, 2./K. R. 13,
Uffz. Willi Jahns, 2./K. R. 13,
Uffz. Rudolf Kammerad, 2./K. R. 13,
Uffz. Ernst Klenke, Fahr-Abteilung 14,
Uffz. Karl Heuer, 2./K. R. 13,
Uffz. Wilhelm Lampe, Fahrtruppensch. Hannover,
Uffz. Wilhelm Stünkel, 2./K. R. 13,
Uffz. Anton Brettnacher, 2./K. R. 13,
Gefreiter Claus Blohm, 2./K. R. 13,
Gefreiter Willi Kühl, 2./K. R. 13,
Gefreiter Ernst Leder, 2./K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Lorenzen, 2./K. R. 13,
Gefreiter Ebeling Nanninga, 2./K. R. 13,
Gefreiter Günter Pätau, 2./K. R. 13,
Gefreiter Hugo Reher, 2./K. R. 13,
Gefreiter Heinz Schön, 2./K. R. 13,
Gefreiter Willi Sibbert, 2./K R. 13,
Uffz. Joachim Büchting, 2./K. R. 13,
Uffz. Eckart v. Puttkammer, 2./K. R. 13,
Uffz. Friedrich Redeker, 2./K. R. 13,
Uffz. Fritz Schneidewindt-Brennecke, 2./K. R. 13,
O. Arzt Ernst Dr. Struwe, San. Abt. 30, San. Staffel Rendsburg,
Oberreiter Dietrich Beck, 10./K. R. 13,
Oberreiter Hans Daniels, 5./K. R. 13,
Oberreiter August Heitmann, 5./K. R. 13,
Oberreiter Richard Grünhagen, 11./K. R. 13,
Oberreiter Rudolf Beil, 5./K. R. 13,
Oberreiter Wilhelm Dörr, 5./K. R. 13,
Oberreiter Heinrich Bode, 5./K. R. 13,
Oberreiter Wilhelm Koch, 11./K. R. 13,
Oberreiter Wilhelm Brandt, 5./K. R. 13,
Oberreiter Hermann Keller, 10./K. R. 13,
Oberreiter Heinrich Brandt, 10./K. R. 13,
Oberreiter Herbert Greve, 10./K. R. 13,
Oberreiter Johann Arand, 10./K. R. 13,
Oberreiter Erich Klein, 10./K. R. 13,
Oberreiter Erich Gerlach, 10./K. R. 13,
Reiter August Sundermann, 5./K. R. 13,
Reiter Hinrich Mehrkens, 5./K. R. 13,
Reiter Alexander Lockstein, 5./K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Gehrke, 6./K. R. 13,
Gefreiter Otto Hartmann, 6./K. R. 13,
Gefreiter Ludwig Kraßmann, 6./K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Kleerbaum, 6./K. R. 13,
Gefreiter Alois Koster, 6./K. R. 13,
Gefreiter Friedrich Leibecke, 6./K. R. 13,
Gefreiter Ludwig Martens, 6./K. R. 13,
Gefreiter Philipp Meisenheimer, 6./K. R. 13,
Gefreiter Hans Nöldecke, 6./K. R. 13,
Gefreiter Erwin Prigge, 6./K. R. 13,
Gefreiter Georg Rhode, 6./K R. 13,
Gefreiter Herbert Rottmann, 6./K. R. 13,
Gefreiter Waldemar Remmecke, 6./K. R. 13,
Gefreiter Adolf Siebenschuh, 6./K. R. 13,
Gefreiter Karl Schumann, 6./K. R. 13,
Gefreiter Erwin Stauber, 6./K. R. 13,
Gefreiter Ernst Täsch, 6./K. R. 13,
Gefreiter Erwin Thomforde, 6./K. R. 13,
Gefreiter Adolf Weber, 6./K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Best, 6./K. R. 13,
Gefreiter Herbert Dittmer, 6./K. R. 13,
Gefreiter Franz Ehrenpreis, 6./K. R. 13,
Gefreiter Hermann Fischer, 6./K. R. 13,
Gefreiter Gustav Grüne, 6./K. R. 13,
Gefreiter Ludwig Grünwedel, 6./K. R. 13,
Gefreiter Erwin Holtkamp, 6./K. R. 13,
Gefreiter Wilhelm Hullermann, 6./K. R. 13,
Gefreiter Simon Keppler, 6./K. R. 13,
Gefreiter Franz Klicks, 6./K. R. 13,
Gefreiter Johann Kosthorst, 6./K. R. 13,
Oberreiter Hermann Kuhles, 6./K. R. 13,
Oberreiter Joseph Müller, 6./K. R. 13,
Oberreiter Joseph Pehl, 6./K. R. 13,
Oberreiter Karl Peters, 6./K. R. 13,
Oberreiter Otto Pieroth, 6./K. R. 13,
Oberreiter Johann Schwarzwäller, 6./K. R. 13,
Oberreiter Rudolf Stieb, 6./K. R. 13,
Oberreiter Hermann Thiele, 6./K. R. 13,
Oberreiter Nikolaus Wagner, 6./K. R. 13,
Oberreiter Johannes Wolpers, 6./K. R. 13,
Oberreiter Otto Ahrens, 6./K. R. 13,
Oberreiter Hermann Ammerlahn, 6./K. R. 13,
Reiter Albert Brüske, 6./K. R. 13,
Reiter Wilhelm Caspers, 6./K. R. 13,
Reiter Wilhelm Emme, 6./K. R. 13,
Reiter Heinrich Gadewoll, 6./K. R. 13,
Reiter Hermann Großhenning, 6./K. R. 13,
Reiter Karl Hamann, 6./K. R. 13,
Reiter Hinrich Hollwedel, 6./K. R. 13,
Reiter Josef Hoffmann, 6./K. R. 13,
Reiter Herbert Horwig, 6./K. R. 13,
Reiter Josef Kanne, 6./K. R. 13,
Reiter Fritz Krüger, 6./K. R. 13,
Reiter Aloyis Kuklinski, 6./K. R. 13,
Reiter Hermann Meyer, 6./K. R. 13,
Reiter Bernhardt Moormann, 6./K. R. 13,
Reiter Karl Oltmann, 6./K. R. 13,
Reiter Kurt Roederer, 6./K. R. 13,
Reiter Ernst Sackel, 6./K. R. 13,
Reiter Georg Sieloff, 6./K. R. 13,
Uffz. Hermann Fuhrmann, 10./K. R. 13,
Uffz. Friedrich Bettels, 9./K. R. 13,
Uffz. Wilhelm Emmerke, 10./K. R. 13,
Uffz. Hermann Funke, 5./K. R. 13,
Uffz. Kurt Scharf, 5./K. R. 13,
Obergefreiter Georg Thon, 9./K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Krieger, 5./K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Schwenker, 5./K. R. 13,
Gefreiter Ludwig Heyl, 5./K. R. 13,
Gefreiter Johann Bernhardt, 5./K. R. 13,
Gefreiter Alfred Faßhauer, 5./K. R. 13,
Gefreiter Richard Söhle, 5./K. R. 13,
Gefreiter Jacob Both, 5./K. R. 13,
Gefreiter Alwin Pieschel, 5./K. R. 13,
Gefreiter Walter Fischer, II./K. R. 13,
Gefreiter Richard Henken, 5./K. R. 13,
Gefreiter Kurt Behrens, 5./K. R. 13,
Gefreiter Ernst Rühl, 10./K. R. 13,
Gefreiter Ernst Tappe, 10./K. R. 13,
Gefreiter Albert Hanselle, 10./K. R. 13,

Gefreiter Franz Sommer, 10./K. R. 13,
Gefreiter Hermann Untucht, 10./K. R. 13,
Gefreiter Ernst Ahring, 10./K. R. 13,
Gefreiter Hans Rullmann, 10./K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Hasselbring, 10./K. R. 13.
Gefreiter Fritz Pöhl, 10./K. R. 13,
Gefreiter Karl Zerbe, 10./K. R. 13,
Gefreiter Karl Schubert, 5./K. R. 13,
Reiter Wiard Schmidt, 6./K. R. 13,
Uffz. Hans Sponagel, 6./K. R. 13,
Reiter Josef Thoben, 6./K. R. 13,
Reiter Ewald Uhe, 6./K. R. 13,
Reiter Christoph Wilkens, 6./K. R. 13,
Reiter Hermann Wörmer, 6./K. R. 13,
Reiter Hermann Wulf, 6./K. R. 13,
Reiter Reinhold Zufall, 6./K. R. 13,
Reiter Alfred Meyerhoff, 6./K. R. 13,
Reiter Josef Schaub, 6./K. R. 13,
Reiter Helmut Kempf, 6./K. R. 13,
Reiter Wilhelm Behrens, 6./K. R. 13,
Gefreiter Hermann Heinichen, 7./K. R. 13,
Oberreiter Heinrich Best, 7./K. R. 13,
Oberreiter Johannes Eckhardt, 7./K. R. 13,
Oberreiter Walter Hundertmark, 7./K. R. 13,
Oberreiter Richard Kalisch, 7./K. R. 13,
Oberreiter Rudolf Mihm, 7./K. R. 13,
Oberreiter Helmut Niebergall, 7./K. R. 13,
Oberreiter Nikolaus Pfeiffer, 7./K. R. 13,
Oberreiter Ernst Pulla, 7./K. R. 13,
Oberreiter Karl Schimpf, 7./K. R. 13,
Oberreiter Wilhelm Thömmes, 7./K. R. 13,
Gefreiter Theodor Wilhelm, 7./K. R. 13,
Reiter Otto Bruns, 7./K. R. 13,
Reiter Friedrich Janssen, 7./K. R. 13,
Reiter Hermann Krumm, 7./K. R. 13,
Reiter Bernhard Stürenburg, 7./K. R. 13,
Reiter Heinrich Wendtland, 7./K. R. 13,
Uffz. Hermann Bärwald, 11./K. R. 13,
Gefreiter Franz Keilmann, 11./K. R. 13,
Gefreiter Wilhelm Zeddies, 11./K. R. 13,
Gefreiter Hermann Brandes, 11./K. R. 13,
Gefreiter Friedrich Henze, 11./K. R. 13,
Gefreiter Friedrich Siegmann, 11./K. R. 13,
Gefreiter Jacob Michel, 11./K. R. 13,
Gefreiter Anton Schreiber, 11./K. R. 13,
Reiter Otto Geese, 11./K. R. 13,
Reiter Wilhelm Riesel, 11./K. R. 13,
Reiter Gustav Biehl, 11./K. R. 13,
Reiter Willy Steyer, 11./K. R. 13,
Reiter Gustav Reese, 11./K. R. 13,
Gefreiter Conrad Henze, 11./K. R. 13,
Gefreiter Wilhelm Fahrenbach, 11/K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Büthe, 11./K. R. 13,
Gefreiter Arthur Fricke, 11./K. R. 13,
Gefreiter Hans Schäfer, 11./K. R. 13,
Gefreiter Walter Maack, 11./K. R. 13,
Reiter Heinrich Kleist, 11./K. R. 13,
Reiter Alwin Büsse, 11./K. R. 13,
Oberreiter Heinrich Sandhorst, 11./K. R. 13,
Oberreiter Wilhelm Trabold, 11./K. R. 13,
Oberreiter Theodor Lauer, 11./K. R. 13,
Wachtmeister Heinrich Billker, Heereswaffenmeisterschule Berlin,
Uffz. Ernst-Aug. Bode, Heeresgasschutzschule Celle,
Uffz. Hans Erhardt, 6./K. R. 13,
Uffz. Ferdinand Machel, 6./K. R. 13,
Uffz. Werner Stahl, 6./K. R. 13,
Uffz. Friedrich Bartels, 6./K. R. 13,
Uffz. Adolf Osten, 6./K. R. 13,
Uffz. Georg Wenk, 6./K. R. 13,
Uffz. Karl Algermissen, 6./K. R. 13,
Gefreiter Josef Blümling, 6./K. R. 13,
Gefreiter Walter Dingelstedt, 6./K. R. 13,
Gefreiter Heinrich Gehrke, 6./K. R. 13,
Uffz. Albert Isensee, 4./K. R. 13,
Uffz. Maximilian Meyer, 4./K. R. 13,
Uffz. Adam Deist, 4./K. R. 13,
Uffz. Ferdinand Hübchen, 4./K. R. 13,
Gefreiter Alfred Fischer, 11./K. R. 13,
Gefreiter Georg Hahn, 2./K. R. 13,
Gefreiter Erich Huck, 2./K. R. 13,
Oberreiter Karl Gumprich, 2./K. R. 13,
Oberreiter Wilhelm Poppen, 2./K. R. 13,
Oberreiter Fritz Thiel, 2./K. R. 13,
Oberreiter Alfred Wienrank, 2./K. R. 13,
Reiter Franz Kielich, Lehr- u. Vers. Abt. Krampnitz,
Reiter Ernst Klinker, Lehr- u. Vers. Abt. Krampnitz,
Reiter Ernst-Aug. Lorenzen, Stab II./K. R. 13,
Reiter Gerd Lübbers, Kriegsschule Wiener-Neustadt,
Reiter Fritz Lüdemann, J. R. 47,
Reiter Hubert Marek, J. R. 47,
Reiter Rudolf Oldenburg, 2. Schw. Reitschule Hannover,
Reiter Ernst Perl, Wehrkreis-Rem. Schule X, Soltau,
Reiter Waser Piepließ, Stab-Abt. O. K. H.,
Reiter Bruno Sassen, Heeresvet. Akademie Hannover,
Reiter Heye Broers, J. R. 47,
Reiter Hermann Busemann, Abt. II Kav.-Schule Hannover,
Reiter Hans Claußen, Abt. II Kav.-Schule Hannover,
Reiter Robert Diekmann, Gen. Kdo. X,
Reiter Johann Feja, Lehr- u. Vers. Abt. Krampnitz,
Reiter Hinrich Heyken, Abt. IV Kav. Schule Hannover,
Reiter Hans Hofmann, 2./K. R. 13,
Reiter Lorenz Sörensen, Stab I./K. R. 13,
Reiter Richard Simon, Kriegsschule Hannover,
Reiter Wilhelm Teusch, Kampfgeschw. Boelcke,
Reiter Martin Wäcken, Kav.-Schule Hannover,
Reiter Gustav Kelpe, 7./K. R. 13,
Reiter Dittler, 7./K. R. 13,
San. Ob. Soldat Weber, K. R. 13.

---

844. Berichtigung.

In den H. M. 1940 (Anlage z. d. H. M. 1940 Blatt 15 — Druckvorschriften-Verteilung Juni 1940) 1. Seite ist in Spalte 1 die Nummer der H. Dv. »481/6 k« zu streichen und dafür zu setzen:

»421/6 k«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 7. 40
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv.

Anlage
zu Nr. 831.

Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K.

Allgemein.

Nach den Bestimmungen der H. Dv. g. 151 sind im Endziel alle Beamtenstellen mit Offizierrang bei besonderem Einsatz möglichst mit aktiven Beamten, Beamten z. V. und Beamten des Beurlaubtenstandes zu besetzen, soweit es sich nicht um Fachgruppen handelt, für die ein Beurlaubtenstand nicht geschaffen ist. Da für den derzeitigen besonderen Einsatz für die Besetzung der Kriegsstellen die vorstehend genannten Beamtengruppen nicht ausreichen, muß als Sondermaßnahme auf die Verwendung von Beamten auf Kriegsdauer im Sonderführerverhältnis zurückgegriffen werden. Bevorzugt werden hierbei Personen, die neben der fachlichen Eignung bereits eine, wenn auch geringe militärische Ausbildung erfahren haben.

Um diesen Übergangszustand auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden die noch wehrpflichtigen Beamten a. K., sowie Beamte a. K. auf Grund freiwilliger Bereitschaft, unter der Voraussetzung, daß sie die gestellten Vorbedingungen erfüllen und die erforderliche Eignung besitzen, zu den Beamten des Beurlaubtenstandes übergeführt.

I. Stellenbesetzung und Einstellung.

A. Stellenbesetzung.

1. Für die Stellenbesetzung gelten im allgemeinen als Grundlagen
   a) die Kriegsstärkenachweisungen,
   b) die Friedensstärkenachweisungen soweit diese nach Verfg. v. 20. 11. 39 $\frac{\text{Az B 12 d AHA/I d}}{\text{Nr. 2070/39}}$ in Kraft geblieben sind.

   Zu a und b. Überschreitungen dieser Stärken bedürfen der Genehmigung des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE/V A oder AHA).

2. Bestehen keine Kriegsstärkenachweisungen oder Friedensstärkenachweisungen, z. B. für Wehrkreisverwaltungen (einschl. Abrechnungsintendanturen), Heeresverpflegungsdienststellen usw., so haben die stellv. Generalkommandos (Wehrkreisverwaltungen) die Stärken nach dem tatsächlichen Bedarf in eigener Zuständigkeit festzusetzen und dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) anzuzeigen.

3. Wegen Bereitstellung einer Reserve an Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes gelten die Verfügung vom 25. 10. 39 $\frac{\text{Az 25 e 16 V A/Ag V I/V 1 (III 4)}}{\text{Nr. 9925/39}}$ und die für einzelne technische Laufbahnen getroffenen Sonderanordnungen.

4. Es können nur die für den besonderen Einsatz festgelegten Beamtenstellen mit Beamten a. K. besetzt werden.

5. Eine Verwendung als Beamter a. K. ist ausgeschlossen, wenn sie ohne Vorliegen einer dienstlichen Notwendigkeit lediglich dem Zwecke dient, Amtsbezeichnungen mangels Beförderungsmöglichkeit oder als Anerkennung, als Ausgleich von Härten oder aus sonstigen ähnlichen Gründen zuzuerkennen.

B. Einstellung.

1. Für die Einstellung von Beamten a. K. kommen — entsprechend dem allgemeinen Laufbahnaufbau der Wehrmachtbeamten — 4 Beamtengruppen in Betracht, und zwar:
   1. Beamte a. K. in Stellen des höheren Dienstes,
   2. » » » » » gehobenen Dienstes,
   3. » » » » » mittleren Dienstes,
   4. » » » » » einfachen Dienstes.

2. Für die Besetzung der Stellen ist maßgebend:
   a) die Bewertung der Kriegsstelle im Rahmen des EWGG.,
   b) die fachlichen Kenntnisse, die für die Wehrmacht nutzbar gemacht werden sollen, und die Stellung im Zivilleben.

   Im allgemeinen werden Zivilbeamte des höheren Dienstes, Personen mit Hochschulbildung sowie in besonderen Fällen Personen ohne Hochschulbildung mit außerordentlichen Fachkenntnissen in leitenden Lebensstellungen — ihre persönliche Eignung vorausgesetzt — in die Stellen der Gruppe 1 eingestellt.

Für die Besetzung der a. K.-Stellen der Gruppen 2 bis 4 gibt bezüglich der Allgemeinbildung der Verwaltungsbeamten der Erlaß des O. K. H. vom 12. 12. 38 — 25 e 19 V 1 IX 2 — betr. Vorbildungsbedingungen für Wehrmachtbeamte d. B. — einen Anhalt neben den oben unter a und b festgelegten Bedingungen.

Für die technischen Beamten sind Richtlinien bezüglich der Vorbildung festgelegt für:

Truppeningenieure in O. K. H (BdE) Nr. 624/39 g AHA/In T (I a 3) vom 12. 9. 39,

den gehobenen Dienst in H. M. 1939 Nr. 827,

Werkmeister in O. K. H. (BdE) 25 h 36. 10 AHA/In T (II b 3) Nr. 942/39 geh. vom 3. 11. 39.

3. Die Verwendung als Beamter a. K. setzt neben dem fachlichen Können auch die außerdienstliche Eignung voraus (deutschblütige Abstammung, politische Zuverlässigkeit, Unbedenklichkeit hinsichtlich früherer Logen- usw. Zugehörigkeit und Straffreiheit). Da der Nachweis der außerdienstlichen Eignung durch Vorlage der Unterlagen erfahrungsgemäß oft längere Zeit beansprucht, haben die Beamtenanwärter a. K. vor ihrer Einstellung eine entsprechende Erklärung nach Maßgabe der Anlage 5 a der H. Dv. 75 (Seite 77) vorsorglich abzugeben. Sofern sich schon aus der Erklärung Zweifel über die außerdienstliche Eignung ergeben, ist die Einstellung zurückzustellen, bis der Nachweis voll erbracht ist. Schließlich muß bei den Beamten a. K. ihre körperliche Eignung (auch als Uniformträger) vorausgesetzt werden. Nur besonders gelagerte Ausnahmefälle rechtfertigen eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung in beschränktem Umfang. Für die Feststellung der körperlichen Eignung gelten die Bestimmungen der D 3/7 (§§ 19 und 26) entsprechend.

4. Nachprüfung der außerdienstlichen Eignung ist für alle bereits einberufenen Beamten oder -anwärter a. K. nachzuholen, soweit die Eignung nicht schon durch die Wehrersatzdienststellen vor der Einberufung festgestellt worden ist.

5. Es ist fortlaufend zu prüfen, ob Beamte a. K. zu den Beamten d. B. übergeführt oder durch inzwischen fachlich herangebildete aktive Beamte bzw. Beamte d. B. ersetzt werden können.

II. Beleihung, Entlassung und Versetzung.

A. Beleihung.

1. Nach den Bestimmungen der H. Dv. g 151 werden Beamte a. K. im Kriege mit ihrer Kriegsstelle, und zwar jederzeit widerruflich beliehen. Sie erhalten eine Beleihungsverfügung nach Muster der Anlage C der H. Dv. 321/1. I.

Die Beleihungsverfügungen sind grundsätzlich von den Dienststellen auszustellen, die für die Einteilung der Beamten a. K. verantwortlich sind oder die Einteilung angeordnet haben. Das sind

für Truppenbeamte die stellv. Gen. Kdos. (IVa — ggfls. im Einvernehmen mit den Fachgruppen bzw. für Kriegszahnärzte der Wehrkreisarzt),

für Beamte der Verw. Dienststellen die W. B.,

für Verw.-Beamte (im O. K. W., O. K. H. und bei Dienststellen, die diesen unmittelbar nachgeordnet sind) O. K. H.,

für Techn. Beamte (im O. K. W., O. K. H. und bei Dienststellen, die diesen unmittelbar nachgeordnet sind) O. K. H.

Bei Beamten

a) des höheren Verwaltungsdienstes,

b) des höheren techn. Dienstes,

c) des gehobenen techn. Dienstes der Fachrichtung gem. H. M. 1939 Nr. 827

ist zu jeder Beleihung vorher die Genehmigung des O. K. H./WA oder AHA einzuholen.

Die Beleihungen sind von den beleihenden Stellen in Abschrift der zuständigen Wehrersatzdienststelle bekanntzugeben.

2. Soll ein Beamter a. K. in einer anderen nicht gleichwertigen Stelle Verwendung finden, so ist die bisherige Beleihung aufzuheben und die Beleihung mit der neuen Stelle in gleicher Weise vorzunehmen.

3. Gefolgschaftsmitglieder des Heeres können im allgemeinen nicht auf demselben Arbeitsplatz und mit derselben Beschäftigung wie im Frieden mit einer Beamtenstelle a. K. beliehen werden.

In besonderen Fällen müssen sie erhebliche Leistungen aufweisen und möglichst schon im Frieden in freien Beamtenstellen Dienst getan haben. Soweit sie in Beamtenstellen des gehobenen Dienstes eingesetzt werden, müssen sie mindestens der Verg. Gr. VI b der TO. A angehören; andernfalls müssen besondere dienstliche Notwendigkeiten vorliegen.

Um eine gleichmäßige Regelung im Bereiche des O. K. H. sicherzustellen, behält sich das O. K. H. die Entscheidung über die Beleihung dieser Personen in jedem einzelnen Falle vor.

Die stellv. Generalkommandos, Wehrkreisverwaltungen und die dem O. K. H. unmittelbar nachgeordneten Dienstellen haben daher, soweit nicht bereits geschehen, dem O. K. H. alle beabsichtigten Beleihungen von

Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres mit Beamtenstellen a. K. in doppelter Fertigung (für jedes einzelne Gefolgschaftsmitglied durch gesonderten Antrag) anzuzeigen, Genehmigung zu erbitten und für jeden einzelnen Fall anzugeben, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt bzw. welche Gründe für die Beleihung maßgebend sind.

B. Entlassung.

1. Die Entlassung von Beamten a. K., deren Ausscheiden durch Krankheit oder körperliche Untauglichkeit bedingt ist, wird den stellv. Generalkommandos und Wehrkreisverwaltungen übertragen. Sie ist dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE/VA bzw. AHA) anzuzeigen. Soweit die Beleihungsverfügungen vom O. H. H. ausgestellt sind, bleibt auch die Entlassung dem O. K. H. vorbehalten. Die Entlassung ist dem zu Entlassenden mit schriftlicher Verfügung mitzuteilen.

2. Die Uk-Stellung von Beamten a. K. wird nach Verfügung des O. K. W. vom 18. 3. 40 Az 1 k 35 AHA/Ag/E (Vb) Nr. 750/40 geh. Abschn. II von den Wehrersatzinspekteuren nach Benehmen mit den stellv. Generalkommandos ausgesprochen. Die zuständigen Wehrersatzdienststellen sind von jeder Entlassung unter Beilegung der Verwendungskarte sofort in Kenntnis zu setzen, soweit sie die Entlassung nicht selbst verfügt haben.

3. Beamte a. K., die nicht zu den Beamten d. B. übergeführt werden und deren weitere Verwendung sich erübrigt, weil ihre Stellen durch aktive Beamte usw. besetzt werden können oder ein dienstliches Erfordernis für ihre Verwendung nicht mehr vorliegt bzw. sie ungeeignet sind, sind ihrer zuständigen Wehrersatzdienststelle zu überweisen. Sie sind entsprechend den für ihr Wehrpflichtverhältnis geltenden Bestimmungen — ohne Berücksichtigung der für ihre bisherige Dienststellung als Beamter a. K. eingegangenen besonderen Verpflichtung (z. B. über das 45. Lebensjahr hinaus) zu behandeln und gegebenenfalls zur militärischen Ausbildung heranzuziehen. Die Dienstleistung als Beamter a. K. ist wie jeder aktive Wehrdienst anrechnungsfähig.

4. Beamte a. K., die sich, obwohl sie nicht mehr wehrpflichtig sind, freiwillig zur Verfügung gestellt haben, können auf begründeten Antrag entlassen werden, sobald ein geeigneter Ersatz für sie verfügbar ist (vgl. auch § 24 Ziff. (2) d des WG. 35).

C. Versetzung.

Die Versetzung von Beamten a. K. ohne Neubeleihung — s. Abschn. II A Ziff. 2 — wird nach denselben Grundsätzen wie bei aktiven Beamten und Beamten d. B. durchgeführt.

III. Dienst- und Rechtsverhältnis.

Für die Dienstverhältnisse und Rechte der Beamten a. K. gilt folgendes:

A. Dienstverhältnis.

Beamte a. K. werden wie jeder Wehrpflichtige zum aktiven Wehrdienst einberufen. Sie sind mit ihrer Einberufung Wehrmachtangehörige im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes und unterliegen — wie die Beamten des Beurlaubtenstandes — den Bestimmungen des Wehrmachtstraf- und Disziplinarrechts, der Beschwerdeordnung sowie den für den Einsatz erlassenen besonderen Bestimmungen (vgl. H. Dv. 75 Abschn. 2). Für die Ausübung des Dienstes finden auf sie die für die aktiven Wehrmachtbeamten geltenden gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen Anwendung. Sie sind jedoch hinsichtlich ihrer persönlichen Rechtsstellung nicht Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes.

B. Unterstellung.

Ein aktiver Wehrmachtbeamter oder ein Wehrmachtbeamter d. B. oder z. V. soll nicht einem Beamten a. K., der in einer Stelle der gleichen Laufbahn verwendet wird, unterstellt werden.

C. Dienstbezeichnung.

Entsprechend der Beleihung mit einer Kriegsstelle des höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes haben die Beamten a. K. folgende Dienstbezeichnungen zu führen:

Kriegsverwaltungsrat,
Kriegsverwaltungsinspektor,
Kriegsverwaltungsassistent,
Kriegswerkmeister,
Kriegsverwaltungslagermeister.

Die Beamten in technischen Stellen — ausschließlich Kriegswerkmeister — erhalten vor ihrer Dienstbezeichnung den Zusatz »techn.«, die im Apothekendienst den Zusatz »pharm.«. Die Beamten im Seelsorgedienst führen die Dienstbezeichnung »Kriegspfarrer«, die als Beamte a. K. verwendeten Zahnärzte die Dienstbezeichnung »Kriegszahnärzte«.

Über die Dauer ihrer Verwendung hinaus sind Beamte a. K. nicht berechtigt, ihre militärische Dienstbezeichnung zu führen.

D. Geldliche Abfindung.

Die Beamten a. K. erhalten Wehrsold nach dem EWGG. nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen, und zwar entsprechend der Kriegsstelle, mit der sie jeweils beliehen sind. Dementsprechend kommen folgende Wehrsoldgruppen in Betracht:

für die Beamten

a) in Stellen des höheren Dienstes = Wehrsoldgruppe 7,
b) » » » gehobenen » = » 9,
c) » » » mittleren » = » 11,
d) » » » einfachen » = » 14.

Der Anspruch auf Wehrsold beginnt mit Beginn des Monatsdrittels, in dem die Beamten a. K. in die Wehrmacht eingestellt werden oder sie ihren Dienst tatsächlich angetreten haben (vgl. Durchführungsbestimmungen O. K. W. zum EWGG. zu § 2 Ziff. 4b).

Wird Antrag gemäß 2. Verordnung zum EWGG. — H. V. Bl. 1940 Teil B S. 77 ff. Nr. 141 — auf Gewährung der Kriegsbesoldung an Stelle ziviler Friedensgebührnisse usw. gestellt, so werden die Beamten a. K. in

Stellen des höheren Dienstes in die Bes. Gr. A 2 c 2,
» » gehobenen » » » » A 4 c 2,
» » mittleren » » » » A 8 a,
» » einfachen » » » » A 11

eingereiht.

Sie erhalten vom Beginn des Antragsmonats an Grundgehalt nach der ersten Dienstaltersstufe der vorgenannten Besoldungsgruppen; ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet nicht statt.

Wohnungsgeldzuschuß (örtl. Sonderzuschlag) nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht und Kinderzuschläge nach den für die Beamten der Friedenswehrmacht geltenden Bestimmungen stehen zu. Die Kriegsbesoldung unterliegt dem Abzug des Ausgleichsbetrages nach den Bestimmungen des EWGG. (s. 2. Verordnung zum EWGG. v. 28. 2. 1940 — H. V. Bl. 1940 Teil B S. 77 ff. Nr. 141).

E. Militärischer Rang.

Beamte a. K. in Stellen des höheren und gehobenen Dienstes haben allgemeinen Offizierrang mit den ihrer Dienststellung entsprechenden Dienstgradabzeichen.

Beamte a. K. in Stellen des mittleren und einfachen Dienstes haben allgemeinen Unteroffizierrang mit den ihrer Dienststellung entsprechenden Dienstgradabzeichen.

F. Beförderung.

Beförderungsmöglichkeiten sind für Beamte a. K., soweit sie nicht zu den Beamten d. V. übergeführt worden sind, nicht gegeben (s. auch Abschn. II A Ziff. 2).

G. Uniform.

Die Beamten a. K. des Kriegsheeres (Feld- und Ersatzheer) sind mit Feststellung ihrer Eignung für die Wahrnehmung der Kriegsstelle zum Tragen von Uniform verpflichtet.

Beamtenanwärtern a. K. für Stellen des höheren und gehobenen Dienstes mit allgemeinem Offizierrang, die zunächst eine militärische Ausbildung als Soldaten erhalten, alsdann in Sonderlehrgängen als Ergänzungsbeamte geschult werden, stehen Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung nach erfolgreichem Abschluß dieser Schulung vom Zeitpunkt der Stellenbeleihung ab zu. Beamten a. K. in gleichen Stellen, die künftig von den Wehrbezirkskommandos unmittelbar zum Dienst als Ergänzungsbeamte beordert werden, stehen, wenn sie seit Kriegsbeginn noch nicht anderweitig zum Wehrdienst herangezogen waren,

Bekleidungsentschädigung mit ihrem Einsatz,

Einkleidungsbeihilfe dagegen erst dann zu,

wenn sie nach Ablauf einer etwa 3 bis 4 Wochen dauernden Probezeit nach dem Urteil ihres Dienstvorgesetzten ihre uneingeschränkte Eignung zum Ergänzungsbeamten erwiesen haben und nicht aus dem a. K.-Verhältnis wieder zu entlassen sind.

Machen es die dienstlichen Verhältnisse notwendig, Beamte a. K. ohne Probedienstleistung beim Feldheer einzusetzen, stehen Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung mit dem Einsatz zu.

Für die seit Beginn des Einsatzes verwendeten Beamten a. K. in Stellen des gehobenen und höheren Dienstes stehen Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung mit ihrem Einsatz uneingeschränkt zu.

Beamte a. K. in Stellen des mittleren und einfachen Dienstes im Unteroffizierrang erhalten Bekleidung in Natur nach § 5 Abs. 2 des EWGG.

Beamtenanwärter a. K., die bereits als Soldat aktiven Wehrdienst in der Truppe tun und zur Probedienstleistung kommandiert sind, behalten während dieses Kommandos ihren Dienstgrad als Soldat bei.

Beamtenanwärter, die als Soldat gedient haben und die von den Wehrbezirkskommandos aus dem Beurlaubtenstand einberufen werden, sind für die Dauer der Probedienstleistung von dem Ersatztruppenteil als Soldaten mit ihrem erreichten Dienstgrad einzukleiden.

Beamte a. K., die nicht gedient haben und die vor ihrer Probedienstleistung eine militärische Ausbildung erhalten müssen, tragen während der militärischen Ausbildung und Probedienstleistung die Uniform des Truppenteils, dem sie zugeteilt sind.

Mit der Beleihung einer Beamtenstelle a. K. sind die vorgenannten Beamtenanwärter von dem zuständigen Ersatztruppenteil als Beamte a. K. einzukleiden.

Die Kosten für die Beschaffung der Beamtendienstgradabzeichen trägt der Ersatztruppenteil.

Die Gestaltung der Uniform ist durch Erlaß in den H. M. 1940 S. 173 Nr. 426 geregelt.

H. Dienststrafbefugnis.

Gegenüber den ihnen etwa unterstellten aktiven Beamten haben die Beamten a. K. keine Dienststrafbefugnis und keine Befugnis zur Ausstellung von Beurteilungen. Diese Befugnis wird von dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten aus dem aktiven und beurlaubten Wehrmachtbeamtenstand ausgeübt.

J. Beurlaubung.

Für die Beurlaubung der Beamten a. K. finden die für die aktiven Wehrmachtbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.

K. Fürsorge und Versorgung.

Heilfürsorge wird nach Maßgabe des § 6 des EWGG. gewährt.

Die Fürsorge und Versorgung ist durch § 3 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1699) sichergestellt und regelt sich nach den Vorschriften des § 136 Abs. 2 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes und § 27 Abs. 4 des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes.

L. Heirat.

Beamte a. K. unterliegen nicht den Bestimmungen der Heiratsordnung für das Heer.

M. Seelsorge.

Die Beamten a. K. haben während ihres Einsatzes für ihre Person Anspruch auf seelsorgerische Betreuung, sie zählen aber nicht zur Wehrmachtgemeinde im Sinne der Kirchensteuergesetze. Demnach bleiben sie für sich und ihre Angehörigen kirchensteuerpflichtig (vgl. H. V. Bl. 1940 Teil B S. 94 Nr. 144).

IV. Dienstlicher und außerdienstlicher Verkehr.

Hinsichtlich ihrer Stellung im außerdienstlichen Verkehr gegenüber Soldaten und den übrigen Wehrmachtbeamten muß es dem Taktgefühl und dem Kameradschaftssinn überlassen bleiben, das richtige gegenseitige Verhältnis zu finden. Der Jüngere ist dem Älteren gegenüber stets Achtung schuldig.

Die aktiven Wehrmachtbeamten und Wehrmachtbeamten d. B. sind gehalten, den Beamten a. K. mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sowohl im dienstlichen als auch im außerdienstlichen Verkehr in der Pflege der Kameradschaft vorbildlich voranzugehen.

V.

Die Verfügungen vom 18. 9. 39 $\frac{\text{Az 25 geh. WA/Ag W I/W 1 (I 1 a)}}{\text{Nr. 5735/39 geh.}}$ und vom 26. 10. 39 $\frac{\text{Az 11 c BA I WA/Ag W I/W 1 (I 1 b)}}{\text{Nr. 9464/39}}$ — letztere, soweit sie Beamte a. K. betrifft — treten hierdurch außer Kraft.

Im übrigen sind die vorstehenden Verwendungsgrundsätze unter Berücksichtigung der bei dem Einsatz gemachten dienstlichen Erfahrungen aufgestellt. Soweit hierbei von den bisher geltenden Bestimmungen abgewichen worden ist, gelten diese als überholt.

4705 40 2A